

Satzung

Box-Verband Rheinland e.V.(BV RL)

§ 1 [Name und Sitz]

(1) Der Verein führt mit Inkrafttreten dieser Satzung, den Namen „Box-Verband Rheinland e.V.“ (bisher: Amateur-Box-Verband Rheinland).

(2) Der Sitz des Vereins ist in Koblenz

(3) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Deutschen Boxsport-Verband (DBV).

(4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Boxsports nach den Regeln des Deutschen Boxsport-Verbandes (DBV) im Breiten- und Leistungssport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- b. das veranstalten bzw. ausrichten von Landesmeisterschaften und Ausscheidungskämpfen zu Deutschen Meisterschaften, Vergleichskämpfen (national und international) und Nachwuchsveranstaltungen,
- c. Vorbereitungslehrgänge sowie allgemeine und spezielle Lehrgänge für Athleten,
- d. Aus- und Fortbildung von Trainern, Kampfrichtern und Ringärzten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen

(1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (zum Beispiel in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand.

(3) Mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz von erforderlichen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können nur Vereine werden, die eng mit dem Sport verbunden sind.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu stellen. Die aktuelle Satzung des aufnahmewilligen Vereins ist beizufügen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben

- a. Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b. Informations- und Auskunftsrechte
- c. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- d. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- e. Verschwiegenheitspflicht über Vereinsbelange
- f. Treuepflicht gegenüber dem Verein
- g. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)

- h. ihre E-Mail-Adresse und deren Änderungen dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(2) Jeder Mitgliedsverein (Mitglied) hat bei Mitgliederversammlungen nur eine Stimme, die nur durch ein ordentliches Vereinsmitglied des stimmberechtigten Vereins wahrgenommen werden darf. Eine schriftliche Vollmacht des verantwortlichen Heimatvereins, muss bei der Versammlungsleitung vorgelegt werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen Personen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Mitgliedsvereins oder durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung des Beitrags in Verzug ist.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder durch E-Mail gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Verein sowie dessen Ziele und Interesse schädigendes Verhalten sowie die schwerwiegende Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Entscheidung gewährt der Vorstand dem Mitglied rechtliches Gehör mit einer Äußerungsfrist von mindestens vier Wochen.

(4) Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mit. Mit Absendung ruhen sämtliche Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

(5) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Absendung der Ausschließungsentscheidung bei dem Vorstand eingehen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Ein Rechtsmittel gegen deren Entscheidung findet nicht statt.

§ 8 Beiträge und Gebühren

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

(2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

(3) Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen sowie über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit von Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden schriftlich von den Vereinen angefordert.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

(2) Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Fax, durch Veröffentlichung in der Homepage des Vereins oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Der Fristlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post, Veröffentlichung in der Homepage des Vereins, Absendung der E-Mail oder Fax.

(5) Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie in der Homepage des Vereins veröffentlicht ist, oder an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt wurde.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail von dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und Anträge stellen. Fristgemäß gestellte Ergänzungsverlangen und Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden; eine Bekanntgabe zu Beginn der Versammlung genügt.

(7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Kann oder will auch der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung nicht leiten oder kommt sonst wie keine Einigung über die Versammlungsleitung zustande, wählt die Mitgliederversammlung zu Beginn einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Redezeit. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

(11) Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme. Auf § 6 dieser Satzung wird verwiesen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(12) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

(13) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(14) Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist.

(15) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

- Bezeichnung von Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- das Abstimmungsergebnis

- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut.

(16) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für ordentliche Mitgliederversammlungen – ist vom Vorstand einzuberufen,

- wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Verbandes beschließt;
- wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per Email unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 9 Funktionen:

- 1. Vorsitzender,
- Stellvertretender Vorsitzender,
- dem Schatzmeister,
- dem Rechtswart,
- dem Sportwart,
- dem Kampfrichter-Obmann,
- dem Jugendwart,
- Frauenbeauftragte
- dem Verbandsarzt,
- dem Pressewart

(2) Die Wahrnehmung mehrerer Funktionen, außer mehrere Funktionen nach § 26 BGB, durch dieselbe Person ist zulässig.

(3) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied in einem Mitgliedsverein des BV RL sein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
- Erlass von Geschäftsordnungen
- die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer ist kein Mitglied im Vorstand. Er kann zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden, hat aber kein Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandsmitglieds in das Vereinsregister.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der restliche Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Vorstandssitzungen, zu denen der Präsident unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder per Email einlädt.

(10) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz oder Online-Versammlung (virtueller Konferenzraum) erfolgt.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer können zweimal wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig

sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete Prüfungen.

(3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 13 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(2) Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von Versicherungsverträgen erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(3) Im Zusammenhang mit seinem Zweck und den Maßnahmen zur Zweckerreichung (§ 3) sowie seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist der Verein nicht verpflichtet.

(5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(6) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, einschließlich etwaiger Kopien zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

(7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 11 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Boxverband der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Registergericht oder Finanzamt für Eintragung bzw. Gemeinnützigkeitsbescheinigung als notwendig betrachten. Der Vorstand hat die Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der durch den Vorstand vorgenommenen Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

